



18.09.2024

---

# **Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots. Änderung des Anhangs 2 der Ordnungsbu- senverordnung (OBV)**

## **Erläuternder Bericht**

---



## **Beilage 02 Erläuterungen DE**

### **1 Ausgangslage**

Am 29. September 2023 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG). Artikel 4 BVVG bestimmt, dass Übertretungen des Verbots im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016<sup>1</sup> mit einer neuen Ziffer 18, die auf das BVVG verweist, zu ergänzen ist. Mit der Aufnahme zweier Tatbestände in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019<sup>2</sup> werden die rechtlichen Grundlagen für die Verhängung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Gesichtsverhüllungsverbot geschaffen.

### **2 Übertretungen**

Die im Anhang 2 der OBV unter Ziffer 3001<sup>bis</sup> aufgeführte Übertretung erfasst alle Fälle, in denen Personen an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen (Art. 2 Abs. 1 BVVG), das Gesicht verhüllen, ohne dass sie sich auf eine der in Artikel 2 Absatz 2 BVVG genannten Ausnahmen berufen können. Die Busse beträgt 100 Franken.

Die im Anhang 2 der OBV unter Ziffer 3002<sup>bis</sup> aufgeführte Übertretung erfasst Fälle, in denen Personen das Gesicht an öffentlichen Orten verhüllen, ohne dass die zuständigen Behörden die Gesichtsverhüllung im Rahmen der Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 3 BVVG bewilligt haben. Auch hier beträgt die Busse 100 Franken.

### **3 Zweckmässigkeit der Ahndung von Übertretungen mittels Ordnungsbussen**

Der Vorentwurf einer Änderung des Strafgesetzbuchs, den der Bundesrat am 20. Oktober 2021 in die Vernehmlassung schickte, enthielt kein Ordnungsbussenverfahren. Für Tatbestände des Strafgesetzbuchs ist ein solches nicht vorgesehen. In der Vernehmlassung schlugen verschiedene Teilnehmende die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens vor. Dieses ermögliche eine einfache und rasche Erledigung und reduziere den Umsetzungsaufwand für die Kantone.<sup>3</sup> Nun wird das Gesichtsverhüllungsverbot in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens ist somit unproblematisch.

Mit dem Ordnungsbussenverfahren gibt die Strafverfolgungsbehörde den Betroffenen die Möglichkeit, die Begehung der Widerhandlung gegen ein Verbot anzuerkennen und die Busse zu bezahlen. Damit verzichten die Betroffenen darauf, dass die Behörden den Fall weiterbearbeiten. Im Ordnungsbussenverfahren können Übertretungen mit einem geringen Unrechtsgehalt, wie es auf das Gesichtsverhüllungsverbot zutrifft, einfach und effizient geahndet werden. Da den Behörden keine weiteren Aufwände entstehen, ist das Verfahren für die Betroffenen kostenlos.

Weigern sich Personen, eine verhängte Ordnungsbusse zu bezahlen, so findet das ordentliche Verfahren (Art. 3 BVVG) Anwendung.

### **4 Verhältnismässigkeit und Verhältnis zu Artikel 3 BVVG**

In seiner Botschaft vom 12. Oktober 2022 zum BVVG<sup>4</sup> sprach der Bundesrat von einer möglichen Ordnungsbusse von Fr. 200.-- Bei der Ausarbeitung der Verordnung zeigte es sich

---

<sup>1</sup> SR 314.1

<sup>2</sup> SR 314.11

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD.

<sup>4</sup> BBI 2022 2668

## Beilage 02 Erläuterungen DE

aber, dass dieser Betrag verglichen mit der Bussenhöhe anderer dem Ordnungsbussenverfahren unterstellten Tatbestände eher zu hoch angesetzt wäre. So wird beispielsweise das Telefonieren im Auto ohne Freisprechanlage mit bloss 100 Franken sanktioniert (OBV Anhang 1 Ziff. 311). Auch das Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie innerorts wird mit 140 Franken gebüsst (OBV Anhang 1 Ziff. 341). Beide Handlungen weisen indes ein grösseres Potential einer Gefährdung Dritter auf als das Verhüllen des Gesichts. Auch die bis zum 31. März 2022 geltende Covid-Gesetzgebung sah für das Nichttragen einer Gesichtsmaske eine Busse von 100 Franken vor, obschon die Maskentragpflicht einen konkreten gesundheitlichen Zweck verfolgte (OBV Anhang 2 Ziff. 16002)<sup>5</sup>.

Eine Ordnungsbusse von 100 Franken erscheint somit als angemessen. Die Ordnungsbusse ist auf einfache Übertretungen zugeschnitten. Bewusst besteht eine deutliche Differenz zum in Artikel 3 Absatz 1 BVVG festgelegten maximalen Strafrahmen (Höchstbusse Fr. 1'000.--). Im Regelfall wird bei einem Verstoss gegen das Gesichtsverhüllungsverbot eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden. Wird eine Busse im ordentlichen Verfahren ausgesprochen, so können bei der Bemessung der Bussenhöhe auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Person und ihr Verschulden berücksichtigt werden (Art. 106 Abs. 3 StGB).

### 5 Inkrafttreten

Der Bundesrat setzt die Änderung der OBV gleichzeitig mit dem BVVG auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

---

<sup>5</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2023, AS 2021 379 ff. 397, Änderung der OBV, Anhang 2 Ziff. 16.